



Altdorf, den 28. September 2020

Turnverein 1881 Altdorf e. V. (90518 Altdorf, Heumannstr. 5a)

Vorstand

Vorlage zur Mitgliederversammlung am Mittwoch, den 14. Oktober 2020 um 19.30 Uhr im Sportpark in 90518 Altdorf, Heumannstrasse 5. –

Tagesordnung (mit relevanten Unterlagen)

- 5. Ernennung von Ehrenmitgliedern**
- 6. Beitragsanpassung**
- 7. Strukturanpassung Spartenbeiträge**
- 8. Satzungsentwicklung - Einführung Delegiertensystem**

Anlage Satzung Entwurf neu mit Delegiertensystem

5. Ernennung von Ehrenmitgliedern

Liste aller Ehrenmitglieder (aktualisiert) – Vorschlag des Vereinsrates

Ehrenvorsitzender: Horst Topp

Ehrenmitglieder: Adolf Peter (Jaques) Beer

Dieter Behrbohm, Herbert Eberlein, Siegfried Eckert, Inge Gawlik, Willi Hanke, Franz Hoernes, Herbert Leicht, Werner Merk, Eva Roth und Dieter Stenuf

6. Beitragsanpassung

Unabhängig von der durch Corona bedingten schwierigeren Situation des Vereins, hat sich seit der letzten Beitragserhöhung die Kostenentwicklung um die in der Anpassung vorgesehenen Prozentpunkte entwickelt. Insbesondere die Energiekosten, die Versicherungen, die Verbandsbeiträge, die Instandhaltungs- und Pflegekosten der Tennisplätze und Unterhaltskosten insgesamt sind spürbar teurer geworden. Die Erhöhung war bereits für die ursprünglich geplante Mitgliederversammlung mit Wirkung ab 01. Juli 2020 geplant. Nach über drei Jahren mit stabilen Beiträgen ist die in der folgenden Tabelle vorgesehene Anpassung erforderlich. Die Umsetzung soll ab dem 01. Januar

2021 erfolgen. So moderat wie möglich, so hoch wie nötig. In diesem Zusammenhang wurden kleine strukturelle Anpassungen vorgenommen, daher die unterschiedlichen Prozentpunkte. Wird vom Vereinsrat befürwortet.

Tabelle Beitragsanpassung (Quartalsbeiträge)

	Personengruppe	Beitrag bisher	Beitrag neu	%-Veränderung
1	Erwachsene	31.- €	34.- €	9,68
2	Ehepartner	18.- €	19,50 €	8,33
3	Jugendliche unter 18	18.- €	19,50 €	8,33
4	Schüler/Studenten	18.- €	19,50 €	8,33
5	Herzsport ohne VO Spartenbeitrag	12.- €	13.- €	8,33
6	Tennis Spartenbeitrag Erwachsene	23.- €	24.- €	4,35
7	Tennis Spartenbeitrag Ehepartner	25.- €	24.- €	4,00 (-)
8	Tennis Spartenbeitrag bis 13 Jahre	3.- €	3.- €	0,00 (+/-0)
9	Tennis Spartenbeitrag 14 bis 17 J.	3.- €	3.- €	0,00 (+/-0)

7. Strukturanpassung Spartenbeiträge

2

Spartenbeiträge Tennis sind basierend auf Jahreskosten entwickelt. Bei einer unterjährigen Mitgliedschaft werden die Personen unberechtigt bevorzugt, die nur einen Teil des Jahres Mitglied sind, indem sie nur einen Anteil der tatsächlich entstandenen Kosten tragen. Um das gerecht auszugleichen, sollen die Spartenbeiträge (Tennis) als Jahresbeitrag festgelegt werden. Der Einzug erfolgt wie gehabt pro Quartal. Bei vorzeitigem Ausscheiden oder späteren Eintritt wird der Restbetrag sofort fällig.

8. Satzungsentwicklung - Einführung Delegiertensystem

Das aktuell höchste Organ des Vereins ist (und bleibt) die Mitgliederversammlung. Durch die Entwicklung der letzten Jahre und die neuen Formen der Partizipation ist es erforderlich, neue, aktiver ins Vereinsleben eingebundene Strukturen zu fundamentieren.

Der uns bekannten Mitgliederversammlung bleiben die elementaren Zuständigkeiten vorbehalten. Grundsätzliche, die Vereinsstrukturen gravierend

beeinflussende Festlegungen können nur durch ein breit aufgestelltes Gremium erfolgen, dass allen Mitgliedern zugänglich ist.

In den vergangenen Jahren hat sich herauskristallisiert, dass bei der Art der bisher durchgeführten Mitgliederversammlungen, nachdem dort ja auch vieles als regelmäßige Aufgaben, nur den Insider wirklich interessierendes, zu bearbeiten war, letztlich nur die Insider als Teilnehmer anwesend waren.

Es geht darum, diese Teilnehmer intensiver einzubeziehen. Dabei wird die „traditionelle Mitgliederversammlung“ auf die ganz wichtigen Vereinsentscheidungen, - auch damit genug Raum vorhanden ist, diese Themen zu reflektieren -, fokussiert und die eher regelmäßigen, den „normalen Geschäftsbetrieb“ betreffenden Aufgaben einem zusätzlichen Gremium, der Delegiertenversammlung übertragen.

Der Mitgliederversammlung (15 a), die künftig nicht mehr regelmäßig, sondern anlassbezogen oder durch einen Impuls (definiert) getrieben einberufen wird, soll ein in der Satzung verankerter klarer Zuständigkeitskatalog zugeordnet werden.

Die Delegiertenversammlung (15 b) hingegen verantwortet, den ebenfalls in der Satzung fundamentierten „verbleibenden“ Entscheidungsrahmen.

3

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jedem Vereinsmitglied im Rahmen der in der Satzung festgelegten Altersregelung zugänglich, das Stimmrecht und das Zustimmungserfordernis (Art der Mehrheit) richtet sich ebenfalls nach der Satzung.

Der Mitgliederversammlung obliegen folgende, wichtige, letztlich alle Mitglieder betreffende Aufgaben, Beschlussfassungen zu:

- Satzungsänderungen, welche die Mitgliederversammlung oder die Auflösung des Vereins betreffen
- Satzungsänderungen zur Delegiertenversammlung, sofern dieses Organ aufgelöst oder durch ein anderes Gremium ersetzt/abgelöst werden soll
- Änderung des Vereinszwecks
- Auflösung des Vereins

- Übernahmen und/oder Fusionen anderer oder mit anderen Vereinen (auch Umwandlungen, Verschmelzungen, Spaltungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes)

Die Mitgliederversammlung findet statt, wenn

- Der Vorstand dies beschließt.
 - Ein Drittel der Delegiertenversammlung oder
 - 10 % der stimmberechtigten Mitglieder
- dies schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks beantragt.

Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand unter Berücksichtigung einer Frist von zwei Wochen sowie der Beachtung von § 17b der Satzung.

Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung obliegen folgende Aufgaben

- Entgegennahme der Jahresberichte des ersten Vorsitzenden, der Abteilungsleiter (schriftlich aufgelegt), des Kassiers und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstands
- Neuwahlen, soweit satzungsgemäß notwendig und durch die Wahlordnung geregelt (Vorstand, zugewählte Vereinsratsmitglieder, Kassenprüfer/Revisoren)
- Beschlussfassung zu Anträgen, soweit nicht der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand vorbehalten sowie vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzter Angelegenheiten sowie Dringlichkeitsanträgen
- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- Ernennung von Ehrenmitgliedern und dem Ehrenvorsitzenden
- Genehmigung von Satzungsänderungen soweit nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten.
- Beschlussfassung über Regelungen zur Sicherstellung des Vereinsbetriebes einschließlich einer Datenschutzrichtlinie

Teilnahmeberechtigt und damit Delegierte sind:

- Die Mitglieder des Vorstands

- Die AbteilungsleiterInnen, bei Verhinderung der Stellvertreter bei dessen Verhinderung ein Ersatzdelegierter der Abteilung
- Die Kassenprüfer/Revisoren
- Die Delegierten der Abteilungen/Gruppen, ersatzweise die Ersatzdelegierten, nach Delegiertenschlüssel
- Ehrenvorsitzender/Ehrenmitglieder
- Bis zu 5 vom Vereinsrat gewählte Delegierte oder deren gewählte Ersatzdelegierte, die durch die Delegiertenversammlung bestätigt werden

Jeder Delegierte hat ein Antragsrecht und ist stimmberechtigt wenn er das 18. Lebensjahr vollendet hat und kein Ausschluss nach § 34 BGB vorliegt. Jeder Delegierte hat nur eine Stimme, auch in Wahrnehmung mehrerer Funktionen. Vertritt ein gewählter Delegierter einen abwesenden Delegierten, der per Funktion festgelegt ist, kann er durch einen Ersatzdelegierten vertreten werden. Delegierte sind in der Abstimmung frei und ungebunden. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden.

Die Delegiertenversammlung findet in jedem ersten Halbjahr statt und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie der Berücksichtigung des § 17 b der Satzung einberufen

5

Delegiertenschlüssel für die Abteilungen

Bis 75 Mitglieder = 1 Delegierter, 75 bis 124 Mitglieder = 2 Delegierte, 125 bis 174 Mitglieder = 3 Delegierte, 175 bis 249 Mitglieder = 4 Mitglieder, 250 bis 349 Mitglieder = 5 Delegierte und ab 350 Mitglieder = 6 Delegierte.

Die Zuordnung wird jährlich zum 1. Januar getroffen.

Zur Umsetzung des Delegiertensystems sind folgende § der Satzung anzupassen bzw. einzufügen:

§ 4 Gliederung des Vereins Nr. 5 ergänzt um Wahl der Delegierten

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft Nr. 5 MV wird ersetzt durch DV

§ 12 Mitgliedsbeiträge Nr. 1 MV wird ersetzt durch DV

§ 14 Organe des Vereins, einfügen Nr. 2. Delegiertenversammlung ,

Nr. 2 wird Nr. 3, Nr. 3 wird Nr. 4

§ 15 Mitgliederversammlung wird 15 a und erhält einen neuen Inhalt

§ 15 b Delegiertenversammlung wird neu eingefügt

§ 16 Vereinsvorstand

Nr. 3.4 nach MV wird DV eingefügt

Nr. 6 und 7 MV wird ersetzt durch DV

§ 17 Vereinsrat erster Satz, MV wird ersetzt durch DV

Nr. 1.5, 1.8, 2., MV wird ersetzt durch DV

§ 17 neu Nr. 8 Der Vereinsrat wählt fünf besondere Vereinsmitglieder und eine entsprechende Anzahl Vertreter als Teilnehmer der Delegiertenversammlung. Neu- und Nachwahl sind möglich.

§ 17 b Nr. 2 Protokolle nach MV wird DV eingefügt

§ 17 b Nr. 3 Einladungen zweiter Satz vor VR wird DV eingefügt

§ 17 b Nr. 4 Unterlagen zweiter Satz vor VR wird DV eingefügt

§ 19 Wahlausschuss (1 und 2.2) MV wird ersetzt durch DV

§ 23 Inkrafttreten der Satzung – Die vorstehende Satzung wurde zuletzt geändert in der Mitgliederversammlung vom 14. Oktober 2020. Sie tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft. Die Regelungen zur Delegiertenversammlung werden zum 1.1. 2021 eingeführt.

Übergangsregelungen

Der Wahlzyklus für Wahlvorstand, Vorstand, Kassenprüfer und zugewählte Vereinsratsmitglieder endet planmäßig mit der Neuwahl 2022 durch die Delegiertenversammlung. Die gewählten Mandatsträger bleiben bis dahin in ihrer Funktion. Die Abteilungen/Gruppen und der Vereinsrat wählen vor der ersten Delegiertenversammlung 2021 ihre Teilnehmer. Sollte bis dahin in 2021 eine außerordentliche Delegiertenversammlung erforderlich sein, wird diese in der bis Ende 2020 gültigen Form der außerordentlichen Mitgliederversammlung durchgeführt.

Durch die vorstehende Satzung erlischt die bisher gültige Satzung.



Turnverein 1881
Altdorf e.V.

Überarbeitete Vorlage aus dem Vereinsrat

Vereins-/Satzungsentwicklung

Meinungsbildung zu angepassten Strukturen der Gremien. Das aktuell höchste Organ des Vereins (auch zukünftig) ist die Mitgliederversammlung.

In den letzten Jahren hat sich immer mehr gezeigt, dass die Mitgliederversammlung in der heutigen Form von einer nahezu gleichen „Stammkundschaft“ besucht wird. Das ist schade, zeigt aber einen allgemeinen Trend.

Die aktive Beteiligung (außerhalb des Sports) am Vereinsleben ist rückläufig. Um nun den Mitgliedern zu einem Instrument der wirklichen basisdemokratischen Mitwirkung zu verhelfen, schlägt der Vorstand vor, die Mitgliederversammlung durch eine Delegiertenversammlung zu ergänzen. Das wird vom Vereinsrat befürwortet.

Die Abteilungen, die zu einer regelmäßigen Abteilungsversammlung verpflichtet sind, wählen in diesen Versammlungen die Vertreter ihres Vertrauens. Nach-/Neuwahlen sind möglich. Die Zahl der Delegierten einer Abteilung richtet sich nach der Abteilungsgröße.

Bei der Festlegung der größenabhängigen Delegiertenzahlen ist sicherzustellen, dass die Abteilungen angemessen vertreten sind, aber auch nicht durch kleine Koalitionen das gesamte Vereinsgeschehen dominieren können. Hinzu kommen die Mitglieder des Vorstands, die Kassenprüfer, die Ehrenmitglieder, der Ehrenvorsitzende und die gewählten Abteilungsleiter sowie 5 aus dem Vereinsrat zugewählte besondere Mitglieder.



Ausbildungszentrum Volleyball



Pluspunkt
Gesundheit
DEUTSCHER TURNER-BUND



Nachwuchslandesstützpunkt Judo